

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döllach 47, 9843 Großkirchheim
TEL: 04825/521-0, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.at; grosskirchheim@knt.gde.at;

Zahl: 8170/2017

Großkirchheim, 19.12.2017
Sachbearbeiter: Warmuth

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 18.12.2017
Zahl:8170/2017, mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden
(Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, und gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Benützung von Grabstätten und Friedhofsanlagen sind die jeweils vom Gemeinderat festgelegten Gebühren von den Nutzungsberechtigten an die Gemeinde Großkirchheim (Friedhofsverwaltung) zu entrichten.
- (2) Die Verordnung gilt für die im Eigentum der Gemeinde Großkirchheim stehende neue Friedhofsanlage (Friedhof neu), sowie für die im Eigentum der Römisch-katholischen Pfarrpfünde Sagritz stehende Friedhofsanlage (Friedhof alt), deren Verwaltung mit Vereinbarung vom 04.11.1992, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großkirchheim und der Pfarre Sagritz, der Gemeinde Großkirchheim übertragen wurde.

§ 2 Höhe und Fälligkeit

- (1) Die Friedhofsgebühren betragen pro Jahr für ein

Einzelgrab	€ 20,70	Einzelgrab Tiefgrab	€ 36,20
Familiengrab	€ 41,30	Familiengrab Tiefgrab	€ 72,60
FG Tiefgrab (3 Verstorbene)	€ 56,50		
- (2) Die Friedhofsgebühr für ein Einzelgrab bzw. ein Familiengrab ist auf Bestandsdauer des Grabes zu entrichten.
- (3) Die Nutzungsberechtigten erhalten von der Gemeinde Großkirchheim jährlich eine Vorschreibung für die Entrichtung der Friedhofsgebühren, welche mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig ist.

§ 3 Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsverordnung, der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte verpflichtet.

§ 4 Aufbahnhalle

Für die Aufbahrung der Verstorbenen steht die Aufbahnhalle in Döllach zur Verfügung. Dafür wird eine Gebühr für die Betreuung von € 120,00 pro Aufbahrung eingehoben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 21.12.2016, Zahl: 8170/2016 mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
Peter Süntinger**